

## ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)

### Abkürzungen:

AKNÖ	Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
AGBH	Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
AGStD	Arbeitsgemeinschaft Stadtamtsdirektoren
BB	Bürgerbegutachtung
BD2	Abteilung Bau- und Anlagentechnik
IVW4	Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
LFV	NÖ Landesfeuerwehrverband
NÖGB	NÖ Gemeindebund
SP-GVV	Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
TÜV	TÜV AUSTRIA Consult GmbH
VD	Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
WKNÖ	Wirtschaftskammer Niederösterreich
WST1	Abteilung Gewerberecht

## Allgemeines

### VD

Zum Entwurf einer NÖ Aufzugsordnung 2016 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

#### 1. Grundsätzliches:

Der Entwurf wurde bereits ausführlichen Vorbegutachtungen unterzogen. Die von uns gemachten Anregungen wurden zum Teil berücksichtigt.

Im Entwurf wird Fettdruck verwendet. Er sollte jedoch im Hinblick auf die einheitliche Verwendung der Hervorhebung von Wörtern noch einmal überprüft werden.

Im Text wird immer wieder die Formulierung „und/oder“ verwendet. Dies sollte vermieden werden (siehe 2.3.11 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015).

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Technische Anforderungen
- § 4 Anzeigepflicht, Verfahren
- § 5 Beilagen, Vorprüfung
- § 6 Abnahmeprüfung, Anlagenbuch
- § 7 Regelmäßige Überprüfung
- § 8 Außerordentliche Überprüfung
- § 9 Sicherheitstechnische Prüfung, Maßnahmen
- § 10 Anlagenbetreuung
- § 11 Außerbetriebnahme, Sperre
- § 12 Inspektionsstellen (Aufzugsprüfer, Inspektionsanstalten)
- § 13 Überwachungsbedürftige Hebeanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen
- § 14 Verwaltungsübertretungen
- § 15 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 16 Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren
- § 17 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Schlussbestimmungen

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für überwachungsbedürftige Hebeanlagen (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige) in baulicher Verbindung mit Bauwerken als Ergänzung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung (im Folgenden: NÖ BO 2014).
- (2) Durch dieses Gesetz werden weder die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes für Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, öffentliche Schifffahrts- und militärische Anlagen berührt, noch die Zuständigkeit des Bundes für den Arbeitnehmerschutz und die gewerblichen Betriebsanlagen.

### VD

#### Zu § 1:

In Abs. 1 könnte im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Klammerausdruck entfallen.

Es könnte überlegt werden, die Wörter „überwachungsbedürftige Hebeanlagen“, „Ergänzung“ und „NÖ Bauordnung 2014“ fett zu drucken.

Zu Abs. 2 schlagen wir vor, diese Bestimmung an die NÖ BO 2014 anzugleichen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Überwachungsbedürftige Hebeanlagen** umfassen Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige.
- (2) **Aufzüge** sind Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels Lastträgern verkehren, die sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen fortbewegen.  
Hebezeuge, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen (z.B. Aufzüge mit Scherenhubwerk), gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieses Gesetzes.  
**Aufzüge** werden unterteilt in:
1. **Personenaufzüge:** Dies sind Aufzüge, die bestimmt sind
    - zur Personenbeförderung,
    - zur Personen- und Güterbeförderung, oder
    - nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.
  2. **Hebeeinrichtungen für Personen:** Dies sind Aufzüge, auf die die Kriterien nach Ziffer 1 zutreffen, die jedoch lediglich eine Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s besitzen.
  3. **Treppenschrägaufzüge:** Dies sind Aufzüge für Personen mit Sessel, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe (Stiege) oder einer zugänglichen geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.
  4. **Güteraufzüge:** Dies sind Aufzüge, die nur für den Transport von Gütern bestimmt sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.
  5. **Kleingüteraufzüge:** Dies sind Güteraufzüge (Z 4), deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung für Personen nicht betretbar sind, deren lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, deren Grundfläche nicht mehr als 1,0 m<sup>2</sup> und deren lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m beträgt oder in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen unterteilt sind, und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.
- (4) **Fahrtreppen** (Rolltreppen) sind Hebezeuge, die zwei unterschiedlich hohe festgelegte Ebenen mit umlaufenden Stufenbändern bedienen und zur Beförderung von Personen in Auf- und/oder Abwärtsbewegung bestimmt sind.
- (5) **Fahrsteige** sind kraftbetriebene Anlagen, die gleich hohe Ebenen oder zwei unterschiedlich hohe festgelegte Ebenen mit umlaufenden Palettenbändern bedienen und zur Beförderung von Personen bestimmt sind.
- (6) **Lastträger** sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen und/oder Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung oder zur Fortbewegung untergebracht sind.

- (7) **Sicherheitsbauteile** sind Bestandteile oder Einrichtungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige dienen und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet.
- (8) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen.

## **VD**

### Zu § 2:

In Abs. 1 schlagen wir vor, das Wort „umfassen“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Weiters sollte die im Motivenbericht angeführte Definition der überwachungsbedürftigen Hebeanlagen in Abs. 1 aufgenommen werden.

In Abs. 2 Z 2 sollte überlegt werden, die Wortfolge „Aufzüge, auf die die Kriterien nach Ziffer 1 zutreffen“ durch das Wort „Personenaufzüge (Z 1)“ zu ersetzen.

Bei der Angabe der Fahrgeschwindigkeit schlagen wir vor, die Wortfolge „bis zu“ durch die Wortfolge „nicht mehr als“ (siehe auch Z 5) zu verwenden.

Zu Abs. 2 Z 3 stellt sich hinsichtlich der Formulierung „Aufzüge für Personen“ die Frage, ob nicht der in Z 1 verwendete Ausdruck „Personenaufzüge“ verwendet werden könnte.

Zur Definition des Lastträgers in Abs. 6 stellt sich die Frage, ob das Abstellen auf „Aufzüge“ umfassend genug ist – Fahrtreppen und Fahrsteige zählen nicht zu den Aufzügen.

## § 3

### Technische Anforderungen

- (1) Überwachungsbedürftige Hebeanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechend geplant und ausgeführt werden; sie dürfen insbesondere
  1. die Stand- und Brandsicherheit der Bauwerke, in die sie eingebaut sind, nicht beeinträchtigen,
  2. das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen nicht gefährden und
  3. keine Belästigung von Personen verursachen, welche das örtlich zumutbare Maß übersteigt.
- (2) Überwachungsbedürftige Hebeanlagen, deren Einbau in Bauwerke schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurde, müssen jeweils der Baubewilligung und den darin angeführten technischen Regeln und Auflagen entsprechen. **Änderungen** solcher Anlagen müssen aber den in Abs. 1 angeführten Anforderungen entsprechen und soweit als hiezu erforderlich auch den früher bewilligten Bestand umfassen.
- (3) Wenn im Rahmen einer Instandsetzung oder Änderung einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage ein als **Sicherheitsbauteil** bezeichneter Bauteil eingebaut wird, dann muss dieser den in Abs. 1 angeführten Anforderungen entsprechen.
- (4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die technischen Anforderungen nach Abs. 1, die Sicherheitsbauteile und die Anforderungen für die Änderung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen festzulegen.
- (5) Wenn Ereignisse bei überwachungsbedürftigen Hebeanlagen der gleichen Bauart darauf schließen lassen, dass die Weiterbenützung einzelner Bauteile in den dem bewilligten oder angezeigten Zustand entsprechenden überwachungsbedürftigen Hebeanlagen das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährden kann, hat die Baubehörde den **Austausch** dieser Bauteile gegen neue, die den nunmehrigen technischen Anforderungen entsprechen, vorzuschreiben.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat die Baubehörde den Einbau von zusätzlichen Bauteilen vorzuschreiben.

### **BD2**

Im Gesetz wird zweimal der Begriff „die Brandsicherheit“ verwendet. Es wird empfohlen stattdessen den in der Bautechnik üblichen Terminus „der Brandschutz“ zu verwenden. Dies betrifft die Paragraphen § 3 (1) Z.1 und § 4 (2) Z.2.

**VD**

Zu § 3:

In Abs. 3 sollte überlegt werden, ob der Terminus „als **Sicherheitsbauteil** bezeichneter Bauteil“ durch das Wort „**Sicherheitsbauteil**“ ersetzt werden könnte.



## § 4

### Anzeigepflicht, Verfahren

(1) Der **Einbau** sowie jede **wesentliche Änderung einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage**, ausgenommen Treppenschrägaufzüge innerhalb von Wohnungen, sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Als **wesentliche Änderung** gilt

1. die Änderung der Anzahl oder der Lage der Halte- oder Ladestellen eines Aufzuges

sowie

2. jede Maßnahme, die geeignet ist, die Stand-, Brand- oder Betriebssicherheit zu beeinflussen, oder

3. die den Verwendungszweck betrifft.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** festzulegen, welche wesentlichen Änderungsmaßnahmen jeweils einer Anzeige bedürfen.

(3) Für das **Anzeigeverfahren** gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, und 4 bis 8 der NÖ BO 2014 **sinngemäß** unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 (Beilagen, Vorprüfung) und § 6 (Abnahmeprüfung, Anlagenbuch) sowie mit der Maßgabe, dass das angezeigte Vorhaben auch den Bestimmungen

- dieses Gesetzes oder
- einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz

nicht widersprechen darf.

Der Eigentümer des Bauwerks hat die **Fertigstellung** eines anzeigepflichtigen Vorhabens der Baubehörde **anzuzeigen**, wobei ein **Gutachten über die Abnahmeprüfung** (§ 6 Abs. 2) vorzulegen ist.

§ 24 Abs. 6 bis 8 NÖ BO 2014 gelten sinngemäß.

### BD2

Im Gesetz wird zweimal der Begriff „die Brandsicherheit“ verwendet. Es wird empfohlen stattdessen den in der Bautechnik üblichen Terminus „der Brandschutz“ zu verwenden. Dies betrifft die Paragraphen § 3 (1) Z.1 und § 4 (2) Z.2.

### VD

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, die Wortfolge „einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage,“ nicht fett zu drucken.

Hinsichtlich der Ausnahme der Treppenschrägaufzüge innerhalb von Wohnungen stellt sich die Frage, welche Bestimmungen der NÖ AO 2016 – und in weiterer Folge auch der NÖ ATV 2016 – auf diese anzuwenden sind. Hier scheint eine Klarstellung dringend erforderlich.

Die Aufzählung in Abs. 2 erscheint noch etwas unklar, speziell im Hinblick auf Z 3. Einerseits könnte das Wort „sowie“ entfallen und dafür am Ende von Z 1 ein Beistrich gesetzt werden. Andererseits stellt sich die Frage, ob Z 3 nicht ein Teil von Z 2 ist. Dann sollte überlegt werden, die Wortfolge „die Stand-, Brand- oder Betriebssicherheit zu beeinflussen, oder“ als eigene lit. a und Z 3 als lit. b zu bezeichnen.

Zum letzten Unterabsatz in Abs. 2 sollte überlegt werden, diesen als eigenen Absatz (Abs. 3) zu benennen.

In Abs. 3 sollte überlegt werden, nach „§ 15 Abs. 2“ den Beistrich entfallen zu lassen. Weiters sollte in dieser Bestimmung der Verweis auf § 15 Abs. 8 NÖ BO 2014 überprüft werden. Einerseits ist unklar, was nun der Behörde vorgelegt werden sollte. Andererseits wird in § 6 die Abnahmeprüfung geregelt. Daher sollte wohl das Gutachten über die Abnahmeprüfung vorgelegt werden.

Zusätzlich sollte der Satz nach dem Wort „singemäß“ enden. Ein neuer Satz könnte lauten: „Zusätzlich muss § 5 (Beilagen, Vorprüfung) und § 6 (Abnahmeprüfung, Anlagenbuch) entsprochen werden und das angezeigte Vorhaben darf auch den Bestimmungen

- dieses Gesetzes oder
- einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz nicht widersprechen.“

## § 5

### Beilagen, Vorprüfung

- (1) Der Anzeige sind die **aufzugstechnischen Beilagen** sowie das Gutachten nach Abs. 2 anzuschließen.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** den Inhalt der aufzugstechnischen Beilagen nach den Erfordernissen des jeweiligen Vorhabens festzulegen.

- (2) Die aufzugstechnischen Beilagen und allfällige weitere Unterlagen in Verbindung mit einem Vorhaben nach § 14 Z 1 oder 3 NÖ BO 2014 müssen einer Inspektionsstelle (§ 12) zur **Vorprüfung** vorgelegt werden. Die Inspektionsstelle hat ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen und auf den vorgelegten Beilagen einen Prüfungsvermerk anzubringen.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** nähere Regelungen über den Inhalt dieser Vorprüfung festzulegen.

### VD

#### Zu § 5:

In Abs. 1 sollte das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt werden. Weiters wäre zu prüfen, das Wort „Gutachten“ fett zu drucken.

Ebenfalls sollten in Abs. 2 die Wörter „Inspektionsstelle“ und „Gutachten“ fett gedruckt werden.

Inhaltlich ist zu fordern, dass der Inhalt der Vorprüfung grundsätzlich festgelegt wird. Dies erscheint einerseits notwendig, um eine formalgesetzliche Delegation zu vermeiden.

Andererseits ist im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 10 NÖ ATV 2016 zu beachten, dass nur Materien, die Gegenstand der Landeskompetenz sind, geregelt werden können.

## § 6

### Abnahmeprüfung, Anlagenbuch

- (1) Eine neuerrichtete oder wesentlich geänderte überwachungsbedürftige Hebeanlage hat der Eigentümer des Bauwerks einer Abnahmeprüfung durch eine Inspektionsstelle zu unterziehen. Die Abnahmeprüfung hat sich auf die anzeigegemäße Ausführung zu beziehen.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** den Inhalt der Abnahmeprüfung festzulegen.

Der Eigentümer hat der Inspektionsstelle zur Abnahmeprüfung je eine Ausfertigung oder Kopie der nicht untersagten Anzeige und der zugehörigen Beilagen vorzulegen sowie die notwendigen Hilfskräfte beizustellen. Im Falle der Feststellung eines Mangels, der die Betriebssicherheit gefährdet, ist die Abnahmeprüfung zu unterbrechen und erst nach der Behebung dieses Mangels fortzusetzen.

- (2) Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die überwachungsbedürftige Hebeanlage anzeigegemäß und mängelfrei ausgeführt wurde, hat die Inspektionsstelle ein **Gutachten** über die Abnahmeprüfung auszustellen.
- (3) Je eine Ausfertigung oder Kopie der nicht untersagten Anzeige und der zugehörigen Beilagen sowie eine Ausfertigung des Gutachtens über die Abnahmeprüfung sind bei der Anlage aufzubewahren (**Anlagenbuch**).
- (4) Haben sich bei der Ausführung des angezeigten Vorhabens geringfügige Abweichungen ergeben, sind die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Unterlagen nachzureichen, welche von der Inspektionsstelle mit einem **Prüfvermerk** zu versehen sind. Eine Ausfertigung der Unterlagen ist der Baubehörde vorzulegen.

### AGBH

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 19.04.2016 vorgelegten Entwurf zur Neufassung der NÖ Aufzugsordnung 2016 wird seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs mitgeteilt, dass der Entwurf zur Kenntnis genommen wird.

Angemerkt wird, dass in § 6 Abs 1 erster Satz NÖ Aufzugsordnung offensichtlich ein Schreibfehler („überwachungsbedürfte Hebeanlage“) unterlaufen ist.

## VD

### Zu § 6:

Der Satzaufbau in Abs. 1 erscheint kompliziert (siehe generell 2.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015). Der Satz könnte lauten: „Der Eigentümer eines Bauwerks hat eine neu errichtete oder eine wesentlich geänderte überwachungsbedürftige Hebeanlage einer **Abnahmeprüfung** durch eine **Inspektionsstelle** zu unterziehen.“

Inhaltlich erscheint weiterhin unklar, wie die verpflichtende Abnahmeprüfung durch eine vom Eigentümer beauftragte Inspektionsstelle mit Art. 7 Abs. 2 iVm Art. 16 der RL 2014/33/EU in Einklang gebracht werden kann. Nach dieser Bestimmung ist beim Einbau des Aufzuges der Montagebetrieb u.a. auch für die Abnahme verantwortlich. Er hat das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 16 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

In Abs. 3 schlagen wir im Hinblick auf die Tatsache, dass in das Anlagenbuch Befunde „einzutragen“ (§ 7 Abs. 4) sind bzw. Nachweise „einzufügen“ sind (§ 7 Abs. 5) folgende Formulierung vor:

„Bei der Anlage ist ein **Anlagenbuch** aufzubewahren. Je eine Ausfertigung oder Kopie der nicht untersagten Anzeige und der dazugehörigen Beilagen bilden einen Bestandteil des Anlagenbuches.

In Abs. 4 sollte verdeutlicht werden, von wem die entsprechenden Unterlagen nachzureichen sind und von wem die Unterlagen der Baubehörde vorzulegen sind.

## § 7

### Regelmäßige Überprüfung

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, den **anzeigegemäßen Zustand** der überwachungsbedürftigen Hebeanlage regelmäßig von einer Inspektionsstelle überprüfen zu lassen.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen und deren Inhalt festzulegen.

- (2) Der Eigentümer hat mit der regelmäßigen Überprüfung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage eine Inspektionsstelle nach freier Wahl (§ 12) zu betrauen. Die Betrauung sowie der Wechsel der Inspektionsstelle ist der Behörde mitzuteilen.
- (3) Der Eigentümer hat der Inspektionsstelle die notwendigen Hilfskräfte beizustellen.
- (4) Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Inspektionsstelle einen **Befund** zu erstellen, der in das Anlagenbuch einzutragen ist.
- (5) Ergibt die Überprüfung ein **Gebrechen**, das die Betriebssicherheit der überwachungsbedürftigen Hebeanlage beeinträchtigt, dann sind dieses und eine für seine Behebung angemessene Frist in den Befund aufzunehmen. Je ein Nachweis der Behebung des Gebrechens ist der Inspektionsstelle zu senden und in das Anlagenbuch einzufügen. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der im Befund angeführten Frist hat die Inspektionsstelle dies der Baubehörde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Stellt die Inspektionsstelle eine wesentliche Änderung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage (§ 4) fest, für die keine Bewilligung oder Anzeige vorliegt, dann hat sie hiervon die Baubehörde zu verständigen.

### TÜV

§7, Abs. 5:

Derzeit wird die Behebung des Gebrechens von der Fachfirma nur im Anlagenbuch bestätigt.

### VD

Zu § 7:

Es sollte überprüft werden, ob im Hinblick auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Anlagen auch auf den „bewilligungsgemäßen Zustand“ abgestellt werden sollte.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, warum gerade hier die Betrauung einer Inspektionsstelle „nach freier Wahl“ angeführt wird. Es sollte geprüft werden, ob dieser Ausdruck entfallen könnte.

In Abs. 4 könnte z.B. auch das Wort „Anlagenbuch“ fett gedruckt werden; ebenso in Abs. 5 die Worte „Behebung“ und „Anlagenbuch“.

Hinsichtlich der verwendeten Terminologie „in das Anlagenbuch einzutragen“ (Abs. 4) und „in das Anlagenbuch einzufügen“ (Abs. 5) sollte auf Einheitlichkeit geachtet werden.

In Abs. 6 könnte das Klammerzitat bereits nach „Änderung“ angeführt werden.

## § 8

### Außerordentliche Überprüfung

- (1) Die Baubehörde hat auf Kosten des Eigentümers eine außerordentliche Überprüfung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage durch eine Inspektionsstelle anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.
- (2) Die Inspektionsstelle hat der Baubehörde das Ergebnis einer außerordentlichen Überprüfung mitzuteilen.

### VD

#### Zu § 8:

Es sollte die Notwendigkeit des Abs. 2 überprüft werden. Sollte er für notwendig erachtet werden, stellt sich im Hinblick auf die in anderen Bereichen auch vorgesehene Schriftlichkeit (z. B. § 7 Abs. 5) die Frage, ob die Mitteilung „schriftlich“ erfolgen muss.



## § 9

### Sicherheitstechnische Prüfung, Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, bestehende Personenaufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/2007, oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008 BGBl. II Nr. 274/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 4/2015, in Verkehr gebracht wurden und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 18 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 228/2014 (im Folgenden: HBV 2009) unterziehen zu lassen und die von der Prüfstelle zur Beseitigung vorhandener Gefährdungssituationen angegebenen notwendigen Maßnahmen zu setzen.
- (2) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die Fristen für die sicherheitstechnische Prüfung abhängig vom Baujahr des Aufzuges, die Prüfbereiche, das Verfahren und die Durchführung festzulegen.
- (3) Die Kontrolle über die fristgerechte Veranlassung der sicherheitstechnischen Prüfung und die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Maßnahmen obliegt dem Aufzugsprüfer.
- (4) Wird die vorgegebene Frist nicht eingehalten oder werden die als notwendig festgestellten Maßnahmen nicht oder nur mangelhaft umgesetzt, hat die Inspektionsstelle die Baubehörde schriftlich zu verständigen. Die Baubehörde hat die zur Beseitigung der Gefährdungssituation notwendigen Maßnahmen mit **Bescheid** aufzutragen.

### TÜV

§9, Abs. 3:

...obliegt der Inspektionsstelle. Diese hat einen Vermerk im Anlagenbuch einzutragen.

Abs. 4:

Nachfrist von z.B. 2 Monaten fehlt.

### VD

Zu § 9:

Es stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der ASV 1996 und ASV 2008 ein Abstellen auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Vorschriften tatsächlich angebracht ist – es handelt sich nämlich nicht um eine Verweisung, sondern um eine Tatbestandsanknüpfung, daher wäre dies möglich.

In Abs. 3 wird auf den „Aufzugsprüfer“ abgestellt. Dies sollte in der nunmehrigen Terminologie wohl die Inspektionsstelle nach § 7 sein.

## § 10

### Anlagenbetreuung

- (1) Der Eigentümer einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage hat nachweislich Vorsorge zu treffen für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit der Hebeanlage sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen, die im Falle einer Betriebsstörung im oder auf dem Lastträger eines Aufzuges eingeschlossen werden. Er hat dafür einen **Hebeanlagenwärter** zu bestellen oder ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen.

Die Landesregierung hat durch **Verordnung** nähere Regelungen hinsichtlich der Anforderungen über die Betreuung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen festzulegen.

- (2) Der Eigentümer einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage hat dafür zu sorgen, dass die Hebeanlage gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung betrieben und instandgehalten wird.

### VD

#### Zu § 10:

Abs. 1 erster Satz sollte übersichtlicher gestaltet werden.

Im zweiten Satz sollte wohl auch das „Betreuungsunternehmen“ fett gedruckt werden.

In Abs. 2 sollte das Wort „instandgehalten“ getrennt geschrieben werden.

## § 11

### **Außerbetriebnahme, Sperre**

(1) Wird ein die Betriebssicherheit gefährdendes **Gebrechen** an einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage erkannt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Anlage so lange außer Betrieb zu setzen, bis das Gebrechen behoben ist.

(2) Im Falle

1. einer Meldung einer Inspektionsstelle nach § 7 Abs. 5,
2. der Feststellung einer Gefährdung der Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Personen nach § 8 Abs. 2,
3. der Vorschreibung notwendiger Maßnahmen durch die Baubehörde nach § 9 Abs. 4 oder
4. der Feststellung des Fehlens der ausreichenden Vorsorge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit der Hebeanlage und für die ehestmögliche Befreiung von Personen nach den Durchführungsbestimmungen zu § 10

hat die Baubehörde die Anlage mit Bescheid zu sperren. Die Sperre ist wieder aufzuheben, wenn der Baubehörde ein positiver Überprüfungsbefund vorgelegt und im Fall der Z 4 die ausreichende Vorsorge nach § 10 nachgewiesen wird.

## § 12

### Inspektionsstellen (Aufzugsprüfer, Inspektionsanstalten)

- (1) Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen sind:
  1. Aufzugsprüfer (physische Personen) oder
  2. Inspektionsanstalten für Hebeanlagen (juristische Personen).
- (2) Die Landesregierung hat Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 der HBV 2009 zu **bestellen**, die schriftlich um ihre Bestellung ansuchen und die Befähigungen bzw. Voraussetzungen im Sinne des § 15 Abs. 3 bis 6 der HBV 2009 nachweisen.
- (3) Von der Vorlage der in § 15 Abs. 5 Z 2 der HBV 2009 vorgeschriebenen Nachweise kann für Inspektionsstellen gemäß Abs. 1 Z 1 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit auf dem Gebiet des Aufzugswesens ausgeübt wurde und hierüber Nachweise erbracht werden, insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers.
- (4) Die Landesregierung hat ein **Verzeichnis** der von ihr bestellten Inspektionsstellen zu führen und dieses zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie im Internet zu veröffentlichen. Die Inspektionsstellen haben Änderungen ihrer personenbezogenen Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer) und die Unterbrechung der Funktion als Inspektionsstelle über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Höhe des Entgeltes für die Tätigkeit der Inspektionsstelle unterliegt der freien Vereinbarung.
- (6) Die Bestellung und Anerkennung von Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Diese dürfen die Tätigkeit im jeweils bestellten Umfang auch im Bundesland Niederösterreich ausüben.
- (7) Die Inspektionsstelle muss von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen befassen, sowie von Betreuungsunternehmen verschieden und darf von diesen nicht wirtschaftlich abhängig sein, insbesondere in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.
- (8) Die Landesregierung hat die Bestellung zur Inspektionsstelle zu **widerrufen** und diese aus dem Verzeichnis nach Abs. 4 zu streichen, wenn sie
  1. ihre Berechtigung zurückgelegt,
  2. wiederholt gegen Pflichten verstoßen hat,
  3. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,
  4. ihre Funktion länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat,

5. ihre Akkreditierung abgelaufen ist oder aufgehoben wurde, oder

6. ihre Akkreditierung zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

## **TÜV**

§12, Abs. 1, Zahl 2:

Inspektionsanstalten ev. durch Akkreditierte Inspektionsstellen ersetzen.

## **VD**

Zu § 12:

Im Hinblick auf die in § 15 HBV 2009 angeführten Erfordernisse handelt es sich bei Aufzugsprüfern um Personen, welche einen reglementierten Beruf im Sinne der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ausüben. Von daher sind auch entsprechende Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechend dieser Richtlinie aufzunehmen; ebenso müsste dann ein Umsetzungshinweis in § 16 erfolgen.

Abs. 7 sollte sprachlich verdeutlicht werden.

## § 13

### **Überwachungsbedürftige Hebeanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen**

**§ 3 Abs. 5 und die §§ 7 bis 11 gelten nicht** für überwachungsbedürftige Hebeanlagen, die als Teil von gewerblichen Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen.

**VD**

Zu § 13:

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „und die“ nicht fett zu drucken.

## § 14

### Verwaltungsübertretungen

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer

1. ein anzeigepflichtiges Vorhaben (§ 4) ohne Anzeige oder vor einer Mitteilung oder vor Ablauf der Frist oder trotz Untersagung ausführt oder ausführen lässt oder zur Benützung zur Verfügung stellt,
2. die Fertigstellung nicht anzeigt oder ein Abnahmegutachten nach § 6 Abs. 2 nicht vorlegt,
3. die Überprüfungen nach § 6, § 7 oder § 9 nicht durchführen lässt,
4. den Organen der Baubehörde den Zutritt zur Baustelle, zum Bauwerk oder zur überwachungsbedürftigen Hebeanlage nicht ermöglicht,
5. ein Gutachten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder einen Befund nach § 7 Abs. 4 zu Unrecht erstellt,
6. die Bestellung eines Hebeanlagenwärters oder die Beauftragung eines Betreuungsunternehmens nach § 10 Abs. 1 unterlässt,
7. eine überwachungsbedürftige Hebeanlage trotz eines die Betriebssicherheit gefährdenden Gebrechens nicht nach § 11 Abs. 1 außer Betrieb setzt.

(2) Übertretungen nach

1. Abs. 1 Z. 1, 5 und 6 sind mit einer **Geldstrafe** von € 365,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,
2. Abs. 1 Z. 2 bis 4 und 7 sind mit einer **Geldstrafe** bis zu € 3.650,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,  
zu bestrafen.

### TÜV

§14, Abs. 5 und Abs. 7: Egal ob vorsätzlich, fahrlässig oder aus Unwissenheit?

### VD

#### Zu § 14:

Abs. 1 Z 4 sanktioniert, wenn der Zutritt zur Baustelle, zum Bauwerk oder zur überwachungsbedürftigen Hebeanlage nicht ermöglicht wird. Es fehlt jedoch augenscheinlich eine korrespondierende Verbotsnorm.

## § 15

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde als Baubehörde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.



## § 16

### Umgesetzte EU-Richtlinien

(1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Union **umgesetzt**:

1. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABI. L157 vom 9. Juni 2006, S. 24,
2. Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABI. L96 vom 29. März 2014, S. 251.

(2) Dieses Gesetz wurde als **technische Vorschrift** nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, **der Kommission mitgeteilt**:

1. Mitteilung ..... vom .....(Ablauf der Stillhaltefrist.....)

### VD

#### Zu § 16:

Die Überschrift wäre folgendermaßen zu ergänzen: „und Informationsverfahren“ – entsprechend dem Inhaltsverzeichnis.

In Abs. 1 Z 1 sollte das Zitat lauten: „ABI. Nr. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 24“.

Ebenso sollte das Zitat in Abs. 1 Z 2 lauten: „ABI. Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 251“.

Es müsste geprüft werden, auch die Berufsqualifikationsrichtlinie anzuführen – siehe oben zu § 12.

In Abs. 2 ist nach der Abkürzung „ABI.“ die Abkürzung „Nr.“ einzufügen.

## § 17

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit sich die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form **für beide Geschlechter**. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechts-spezifische Form zu verwenden.

### VD

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht nicht 2.4.10 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015 (geschlechtergerecht formulieren).

## § 18

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes **anhängigen Verfahren** sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.
- (2) Die bisher bestellten oder von hiezu ermächtigten juristischen Personen gemeldeten Aufzugsprüfer **gelten als** nach § 12 **bestellt**. Die bisher bestellten Aufzugs-, Fahrtreppen- oder Fahrsteigwärter gelten als nach § 10 bestellt.

## § 19

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, außer Kraft.

## Erläuterungen (Motivenbericht)

### TÜV

Motivenbericht zur NÖ Aufzugsordnung 2016:

Zu §9:

Bei den Prüfstellen fehlt Pietsch&Weindorfer.

### VD

#### 3. Zu den Erläuterungen (Motivenbericht):

##### Zum Allgemeinen Teil:

Hinsichtlich der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 wäre auszuführen, dass die Maschinenrichtlinie in der „Bundesrechtsordnung“ umgesetzt wurde.

Das Zitat der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 sollte an die derzeitige Rechtslage angepasst werden.

Die Anpassung an die Änderungen der Richtlinie 2006/42/EG kann u.E. entfallen, da diese Richtlinie nicht mehr gilt. Dies betrifft auch Seite 3 zweiter Absatz.

##### Zum Besonderen Teil:

Generell ist festzustellen, dass keine Hinweise auf entsprechende Richtlinienumsetzungen angeführt werden. Dies sollte nachgeholt werden.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 hinsichtlich der zusätzlichen Vorgabe der barrierefreien Zugänglichkeit und Ausführung der Aufzüge (Z 4) stimmen nicht mit dem Gesetzestext überein.

In den Erläuterungen zu § 4 fehlen die Untergliederungen zu Abs. 3 und Abs. 4.

Die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 hinsichtlich Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 95/16/EG (EG Aufzüge-Richtlinie) sind nicht richtig. Es wäre außerdem zusätzlich auf die derzeitige Rechtslage abzustellen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 und 3 dahingehend, dass Aufzugsanlagen am häufigsten bereits ohne Triebwerksraum ausgeführt werden, sollten im Hinblick auf die in der NÖ ATV 2016 geforderte Bewilligung für diesen Ausnahmefall Auswirkungen haben.

In den Erläuterungen zu § 8 wäre die Abkürzung der HBV „2900“ richtig zu stellen.

In den Erläuterungen zu § 9 sollte in der 7. Zeile das Wort „waren“ durch das Wort „sind“ ersetzt werden.

Die Erläuterungen auf Seite 11 können unseres Erachtens gekürzt werden, da sie eigentlich zur NÖ ATV 2016 gemacht werden.

In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen. Es wäre zu überprüfen, ob es sich um § 9 Abs. 4 handeln soll.

Bei den Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 und 7 wäre das Wort „sichtvoll“ durch das Wort „sinnvoll“ zu ersetzen.

Die Ausführungen zu § 12 Abs. 6 erscheinen nicht ausreichend. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, dass jemand aus einem anderen Mitgliedstaat in Niederösterreich Aufzugsprüfer sein will.

In den Erläuterungen zu § 14 sollte das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt werden.

## **Keine (inhaltlichen) Einwände**

### **AKNÖ**

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Ordnungsentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **AGStD**

Im Namen der ARGE der Stadtamtsdirektoren danke ich für Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Neufassung der NÖ Aufzugsordnung 2016 und zur Neufassung der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016.

Von Seiten der ARGE wird dazu keine Stellungnahme abgegeben.

### **BB**

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

### **IVW4**

Die beiliegende Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zur beabsichtigten Gesetzesänderung wird übermittelt.

### **LFV**

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando dankt für die Zusendung der Neufassung der NÖ Aufzugverordnung 2016 und teilt aus fachlicher Sicht mit, dass keine Einwände gegen die vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen.

### **NÖGB**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung der beiden gegenständlichen Verordnungsentwürfe und teilt dazu mit, dass gegen deren Neufassung weder inhaltliche noch Einwände in Richtung Konsultationsmechanismus erhoben werden; dies deshalb, da nach den Motivenberichten die beiden in Umsetzung von EU-

Richtlinien erstellten Entwürfe gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich der behördlichen Tätigkeiten, insbesondere der Gemeinden, keinen finanziellen Mehraufwand erwarten lassen und für bestimmte Vorhaben anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens ein – der NÖ Bauordnung 2014 nachgebildetes – Anzeigeverfahren vorgesehen ist. An den Entwürfen ausdrücklich begrüßt werden die klare Abgrenzung gegenüber den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Anlagen (Aufzugsordnung) und die Berücksichtigung der in jüngster Zeit auf diesem Gebiet ergangenen bundesrechtlichen technischen Sicherheitsvorschriften (Aufzugstechnikverordnung).

### **SP-GVV**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

### **WKNÖ**

Leermeldung seitens der Wirtschaftskammer NÖ zur NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016).

### **WST1**

Zu dem mit Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 20. April 2016, Zl. RU1-BO-5/004-2016, übermittelten Entwurf einer NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf für die Abteilung Gewerberecht grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.